



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 164-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.218

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Kullmann (Thun, EDU)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

Sitzung Büro Grosser Rat: 09.11.2020
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Wöchentliches Tagessystem anstelle des Sessionsmodells

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit im Grossen Rat des Kantons Bern ein wöchentliches Tagessystemmodell anstelle der Sessionen eingeführt werden kann.

Begründung:

Die umfassende Diskussion in der Sommersession 2020 zu Traktandum 16 «Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste» (2019.RRGR.215) hat gezeigt, dass nicht wenige Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich durchaus für ein Tagessystemmodell erwärmen könnten.

Der Grosse Rat diskutierte das Tagessystem bisher bei der Totalrevision des Parlamentsrechts 1988/89, bei der Parlamentsreform 1996 sowie im Zusammenhang mit einer Motion 1999 und im Jahr 2008.

Der Grosse Rat des Kantons Bern versammelt sich allerdings weiterhin in regelmässigen Abständen zu Sessionen.

Jedes Jahr im Herbst wird der Zeitpunkt und die Dauer der Sessionen für das übernächste Jahr festlegt, dabei müssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet werden, wonach gemäss Artikel 4 GO jährlich höchstens fünf Sessionen eingeplant werden dürfen und diese in der Regel zwei Wochen dauern, jeweils von Montag bis Donnerstag.

Die Motion beschlägt ein ratseigenes Thema. Die Kantone sind souverän in der Organisation ihrer Behörden.

Der Bund beachtet ihre Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2 BV). Die Kantone können somit ihre Parlamente nach den eigenen Vorstellungen organisieren. Die Kantonsverfassung hält sinngemäss fest, dass die grundlegenden Bestimmungen der Behördenorganisation – wie die Sitzungsweise - in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Ein Wechsel zum Tagessitzungssystem ist somit möglich. Beim Tagessitzungssystem versammelt sich das Parlament zu Sitzungen, die höchstens einen Tag dauern. Beim Sessionssystem versammelt es sich zu Sessionen, die aus mehreren Sitzungstagen bestehen.

Folgende Merkmale und Vorteile zeichnen das Tagessystemmodell aus:

1. regelmässige und häufige Plenarsitzungen an einem bestimmten Wochentag
2. regel- und gleichmässige Belastung durch Politik
3. regelmässige und gleich lange Befassung des Parlaments mit politischen Geschäften
4. Beschränkung der Politikarbeit auf einen Tag in der Woche, erleichtert Koordination der verschiedenen Interessen einer Milizparlamentarierin bzw. eines Milizparlamentariers
5. bessere Vereinbarkeit der Verpflichtungen eines Parlamentsmitglieds mit ihren beruflichen wie familiären Verpflichtungen oder/und weiteren politischen Aufgaben
6. erhöht Diversität, Vielfalt und Repräsentativität des Parlaments, da es so mehr Leuten möglich wäre, ein solches Amt neben Erwerbs- oder Familienarbeit oder weiteren Verpflichtungen auszuüben
7. bessere Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments, auch aus aktuellem Anlass
8. rollende Geschäftsplanung mit erleichterten Verschiebungsmöglichkeiten
9. gleichmässiger Präsenz des Parlamentes in der Öffentlichkeit

Verschiedene Kantone wenden schon seit geraumer Zeit das Tagessystemmodell an, auch einige grössere Kantone wie beispielsweise das Aargauer Parlament, das sich wöchentlich, jeweils dienstags, zu Ganztagesitzungen versammelt; insgesamt finden rund 20 Ganztagesitzungen pro Jahr statt, während der Schulferien finden keine Sitzungen statt. Der Zürcher Kantonsrat tagt jeden Montag mit Ausnahme der Schulferien, meist nur vormittags, zwischen 40 und 45 Mal jährlich. Der Grosse Rat von Basel-Stadt trifft sich in der Regel am zweiten und dritten Mittwoch des Monats zu Ganztagesitzungen, ausgenommen im Juli und August. Im Juni und Dezember werden zusätzliche Sitzungen abgehalten.

Dies zeigt klar auf, dass das Tagessystemmodell bereits gut erprobt ist und auch für grössere Kantone gut umsetzbar ist.

Beide Systeme sind praktikabel, die Vorteile des Tagessystemmodells überwiegen aber klar, deshalb ist es nun an der Zeit, dass auch der Kanton Bern sein Sessionssystem auf ein Tagessystemmodell umstellt.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das bernische Sessionsmodell – periodisches Zusammenkommen zu Sessionen von je längstens zwei Wochen – ergibt sich aus der Grossratsgesetzgebung (Art. 10 GRG, Art. 4 GO), weshalb auch das Büro des Grossen Rates für das vorliegende, ratseigene Geschäft zuständig ist (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GRG).

Die Parlamente von Bund und Kanton weisen unterschiedliche Sitzungssysteme auf:¹

- Beim *Sessionensystem* versammelt sich das Parlament mehrmals pro Jahr an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen. Dieses System kennen nebst dem Bund und dem Kanton Bern die weiteren grossen Kantone Graubünden und Wallis sowie die Kantone Freiburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden.
- Ein *wöchentliches Tagessystem*, bei welchem das Parlament einmal pro Woche an einem Tag zusammenkommt, kennen die Kantone Zürich und Waadt.

¹ Vgl. Artikel 151 BV sowie die Internetseiten der kantonalen Parlamente mit den Sitzungsdaten bzw. www.kantonsparlamente.ch (besucht am 17.6.2020).

- Die restlichen Kantone haben *andere Systeme*: die Sitzungsdauer variiert von einigen wenigen Tagen pro Jahr (7 – 9 Tage [z. B. AR, GL, NW]) bis zu mehr Tagen (z. B. AG: 15 – 20 Sitzungstage/Jahr), oder die Parlamente kommen vierzehntäglich (z. B. BL, SH, TG) bzw. monatlich zusammen (z. B. BS, NE, JU, TI, UR).

Die verschiedenen Sitzungssysteme haben unterschiedliche Vor- und Nachteile.²

- Das *Wochensystem* zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus: regelmässige wöchentliche Sitzungen mit entsprechend häufigeren dafür kürzeren beruflichen Abwesenheiten, schnellere Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Parlaments, gleichmässiger Belastung der Ratsmitglieder durch die Politik und gleichmässiger Präsenz des Parlaments in der Öffentlichkeit sowie rollende Geschäftsplanung mit kurzfristigen Traktandierungen.
- Das *Sessionssystem* zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: mehrtägige Sitzungsperioden mit entsprechend längeren beruflichen Abwesenheiten, unaufgeregttere Arbeitsweise und berechenbarere Geschäftsabläufe, Konzentration der Plenararbeit und Medienpräsenz auf die Sessionszeit sowie Perioden politikfreier Zeit, sofortige Behandlung aller hängigen, auch grosser Parlamentsgeschäfte in der gleichen Session.

Das bernische Sitzungssystem wurde im Grossen Rat schon mehrmals zur Diskussion gestellt, etwa 2008 aufgrund einer Motion (M 079-2008 [Wöchentliche Tagessitzungen]) und letztmals 2014 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision. Der Grosse Rat lehnte einen Systemwechsel bislang immer ab. Es überwog die Ansicht, dass sich das jetzige System für den Kanton Bern insgesamt bewährt hat.

Daran hat sich nach Ansicht des Büros nichts geändert. Die Vorteile des Sessionssystems liegen nicht nur darin, dass an einer Session alle hängigen, behandlungsreifen Gegenstände beraten werden und folglich keine Geschäfte, wie insbesondere Vorstösse längere Zeit «liegen» bleiben. Vielmehr können beim Sessionensystem an den Kommissions- und Fraktionssitzungen auch viele Geschäfte an derselben Sitzung vorberaten werden, was weniger Sitzungen nötig macht als bei einem Wochensystem. Ein Wochensystem hätte aber nicht nur weitreichende Folgen hinsichtlich der Arbeitsweise des Grossen Rates, sondern würde sich auch wesentlich auf die Arbeitsweise der Regierung auswirken (z. B. wöchentliche Präsenz im Rat erforderlich).

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates bewährt sich das jetzige Sitzungssystem nach wie vor, weshalb es einen Wechsel hin zu einem wöchentlichen Tagessystemmodell, wie es die Motion ausdrücklich verlangt, klar ablehnt. Das Büro sieht darüber hinaus auch keinen Bedarf für einen Wechsel zu einem anderen System und beantragt deshalb zusammenfassend, die Motion **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat

² Vgl. auch Hinweise im Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision (Vortrag vom 3.12.2020, Erläuterungen zu Art. 4 GO m.w.H.).